

Satzung Turn- und Sportverein Otternhagen von 1924 e.V.

Gegenüberstellung Beschlussvorlage Satzungsänderung zur JHV am 05.03.2020 zur derzeit eingetragenen Satzung

Beschlussvorlage JHV 05.03.2020	Derzeitig eingetragene Satzung
<p style="text-align: center;">§1 Name und Sitz</p> <p>1. Der Verein führt den Namen Autertaler Sportclub e.V. (ASC genannt).</p> <p>2. Der Verein hat seinen Sitz in Neustadt am Rübenberge. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover unter der Nummer VR 110058 eingetragen.</p> <p>3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p> <p>4. Der Verein ist parteipolitisch neutral und übt religiöse und weltanschauliche Toleranz. Der Verein bekennt sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>5. Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.</p>	<p style="text-align: center;"><u>§1 Name und Sitz</u></p> <p>Der Turn- und Sportverein Borussia Otternhagen wurde am 01.10.1924 gegründet. Er hat seinen Sitz in Neustadt OT Otternhagen und ist unter der Nummer 282 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Neustadt am Rbge. eingetragen.</p> <p>Die Vereinsfarben sind blau-weiß.</p> <p style="text-align: center;"><u>§ 3 Das Geschäftsjahr</u></p> <p>Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 01. Januar bis 31. Dezember jeden Jahres.</p>
<p style="text-align: center;">§2 Zweck des Vereins / Zweckerreichung</p> <p>1. Zweck des Vereins ist die Förderung des nach § 52 Abs. 2 Nr. 21 der Abgabenordnung (AO) im Bereich des Wettkampf-, Breiten- und Freizeitsports. Darüber hinaus fördert der Verein den Gesundheitssport und die Integration und Inklusion mit und durch Sport.</p> <p>2. Des Weiteren wirkt der Verein im Rahmen seiner allgemeinen Jugendarbeit bei der Jugendförderung mit.</p> <p>3. Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch</p> <p>a) Durchführung von Training und Ausbildung auch in Form von Kursangeboten und im Rahmen von Kooperationen.</p>	<p style="text-align: center;"><u>§ 2 Zweck des Vereins</u></p> <p>Der Verein bezweckt die körperliche und charakterliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch die planmäßige Pflege und Förderung des Sportes, der Jugend auf gemeinnütziger Grundlage. Zu diesem Zweck stellt der Verein seinen Mitgliedern sein gesamtes Vermögen zu Verfügung.</p>

Beschlussvorlage Satzungsänderung JHV 05.03.2020	Derzeitig eingetragene Satzung
<p>b) Anschaffung, Anmietung und Unterhaltung von durch Abs. a) bedingten Geräten, Sportanlagen und Räumen</p> <p>c) Aus- und Fortbildung von Übungsleitern, Trainern, Betreuern, Vereinsführungskräften und Wettkampf- oder Schiedsrichtern</p> <p>d) Durchführung von Aktivitäten zur Gewinnung und Bindung von Kindern und Jugendlichen.</p> <p>e) Durchführung von und Teilnahme an Sportveranstaltungen, Wettkämpfen und sonstigen sportlichen Veranstaltungen.</p> <p>f) Die Körperschaft wird sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben einer Hilfsperson i. S. d. § 57 Absatz 1, Satz 2 Abgabenordnung bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.</p>	
<p style="text-align: center;">§3 Gemeinnützigkeit</p> <p>1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.</p> <p>2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>3. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.</p> <p>4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.</p> <p>5. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p> <p>6. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.</p>	<p><u>§ 2 Zweck des Vereins</u></p> <p>Zu diesem Zweck stellt der Verein seinen Mitgliedern sein gesamtes Vermögen zu Verfügung. Alle laufenden Einkünfte werden ausschließlich zur Bestreitung der Ausgaben verwendet, die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendig sind.</p> <p>Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.</p> <p>Zur Erreichung der festgelegten Ziele wird ausdrücklich bestimmt:</p> <p>1. Der Verein bezweckt lediglich die genannten Ziele, er darf keinen Gewinn erstreben. Die Mitglieder erhalten keinerlei Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie haben keinen Anteil am Vereinsvermögen und haben weder bei ihrem Austritt aus dem Verein noch bei Auflösung des Vereins irgendwelchen Anspruch auf das Vereinsvermögen.</p> <p>3. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck der</p>

Beschlussvorlage Satzungsänderung JHV 05.03.2020	Derzeitig eingetragene Satzung
	<p>Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung verwenden werden.</p>
<p style="text-align: center;">§4 Verbandsmitgliedschaften</p> <p>1. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e.V. 2. Über seine Sparten kann der Verein auch Mitglied der jeweiligen Sportfachverbände werden. 3. Der Verein kann, wenn es der Erfüllung des Vereinszwecks dienlich ist, auch in weiteren Organisationen Mitglied werden.</p>	<p style="text-align: center;"><u>§ 5 Mitgliedschaft in anderen Organisationen</u></p> <p>Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen mit seinen Gliederungen und gehört dem Sportkreis Hannover-Land an und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbstständig.</p>
<p style="text-align: center;">§5 Gliederung des Vereins</p> <p>1. Der Verein gliedert sich in Sparten. 2. Über die Gründung oder Schließung dieser entscheidet der Vorstand.</p>	
<p style="text-align: center;">§6 Erwerb der Mitgliedschaft</p> <p>1. Es gibt folgende Formen der Mitgliedschaft: a) Ordentliche Mitglieder - Das sind Mitglieder, die die sportlichen Angebote des Vereins nutzen. b) Fördernde Mitglieder - Das sind Mitglieder, die sich sportlich nicht betätigen, aber den Verein unterstützen wollen. c) Ehrenmitglieder - Das sind Mitglieder, die auf Vorschlag von der Mitgliederversammlung ernannt werden, weil sie sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. - Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. 2. Die Mitgliedschaft im Verein kann jede natürliche und juristische Person auf Antrag erwerben, sofern sie die Satzung des Vereins</p>	<p style="text-align: center;"><u>§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft</u></p> <p>Die Mitgliedschaft ist unbeschränkt. Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person beiderlei Geschlechts auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch ihre Unterschrift bekennt. Für Minderjährige unter 18 Jahren ist die Zustimmungserklärung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.</p> <p>Der Verein führt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Aktive Mitglieder b) Passive Mitglieder c) Jugendliche Mitglieder d) Ehrenmitglieder

Beschlussvorlage Satzungsänderung JHV 05.03.2020	Derzeitig eingetragene Satzung
<p>anerkennt und ihre Mitgliedschaft nicht dem Wesen des Vereins widerspricht.</p> <p>3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach Eingang des schriftlichen Aufnahmeantrages.</p>	<p>Als aktives und passives Mitglied gelten Erwachsene, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Zur Vereinsjugend zählen alle Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr.</p> <p>Personen, die sich um die Sache des Sports oder um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Jahreshauptversammlung unter Zustimmung von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.</p> <p style="text-align: center;"><u>§ 7 Aufnahme</u></p> <p>Zum Eintritt in den Verein bedarf es einer besonderen Aufnahme. Sie erfolgt nach Anmeldung auf Vordruck und wird durch Aufnahme in das Bestandsverzeichnis der Mitgliederverwaltung vorläufig festgestellt.</p> <p>Die Mitgliedschaft wird dann durch Beschluss des Vereinsvorstandes verbindlich erworben. Ein derartiger Beschluss ist nur rechtswirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied die festgesetzte Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeitrag für den laufenden Monat bezahlt hat bzw. ihm durch Beschluss des Vorstandes Beitragsbefreiung erteilt ist.</p> <p>Bei Aufnahme von Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich.</p> <p>Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung.</p>
<p style="text-align: center;">§7 Beiträge, Gebühren, Umlagen, Zahlung</p> <p>1. Aufnahmebeitrag, Mitgliedsbeiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und in der Beitragsordnung veröffentlicht.</p>	

2.
Spartenbeiträge und weitere Entgelte werden in Absprache mit den Sparten vom Vorstand beschlossen und in der Beitragsordnung veröffentlicht.

3.
Sonstige Entgelte werden vom Vorstand festgelegt und in der Beitragsordnung veröffentlicht.

4.
Über Zahlungstermine und Zahlungsverfahren entscheidet der Vorstand. Sie sind in der Beitragsordnung bekannt zu geben.

5.
Forderungen werden angemahnt. Das Mahnverfahren umfasst zwei Zahlungsaufforderungen, deren erste eine Frist von einem Monat, deren zweite eine Frist von vierzehn Tagen besitzt und gleichzeitig die Androhung des Vereinsausschlusses zu enthalten hat. Die Kosten, die durch den Zahlungsverzug (z. B. Nebenkosten des Geldverkehrs bei Nichteinlösung oder unberechtigtem Widerspruch einer SEPA-Lastschrift) entstehen, sowie die in der Beitragsordnung festgesetzten Mahngebühren werden dem säumigen Mitglied in Rechnung gestellt.

6.
In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand fällige Forderungen stunden, ermäßigen oder aussetzen. In einem solchen Fall ist jeweils ein Protokoll zu fertigen.

§8 Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder

1.
Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, an Beratungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen und bei den Beschlussfassungen durch Ausübung des Stimmrechts mitzuwirken. Die Mitglieder können an den Veranstaltungen sportlicher und nichtsportlicher Art teilnehmen, sofern keine grundsätzliche Trennung nach Alter und Geschlecht besteht, sowie die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen nutzen.

2.
Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und Ordnungen des Vereins zu befolgen und nicht gegen die Vereinsinteressen zu handeln.

§ 4 Rechtsgrundlagen

- a) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe Vereins werden durch die vorliegende Satzung ausschließlich geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg erst zulässig, nachdem der Ehrenrat als Schiedsgericht entschieden hat. Der Verein wird nach demokratischen Prinzipien geleitet. Mehrheitsbeschlüsse sind der Ausdruck der Vereinsmeinung. Sie sind vom Vorstand und den

3.
Sie sind ferner verpflichtet, die in der Beitragsordnung festgelegten Beiträge, Gebühren und Entgelte zu entrichten.

4.
Die Mitglieder sind verpflichtet, die vom Verein genutzten Räumlichkeiten, Materialien und Gerätschaften pfleglich zu behandeln. Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind vom Mitglied, die aus dem Vereinseigentum zur Verfügung gestellten Materialien und Gegenstände zurückzugeben.

5.
Das Mitglied ist verpflichtet alle Informationen, die für die Mitgliedschaft von Wichtigkeit sind wie Wohnortwechsel, telefonische oder elektronische Erreichbarkeit und Änderung der Bankverbindung etc. innerhalb eines Monats dem Verein schriftlich oder per Email mitzuteilen.

6.
Die Mitglieder beteiligen sich nach ihren Kräften und Möglichkeiten bei der Erhaltung und an der Arbeit des Vereins.

Mitgliedern durchzuführen.

b) In allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenden Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereins oder zu Mitgliedern der in § 5 genannten Vereinigungen, ausschließlich dem im Verein bestehenden Ehrenrat bzw. nach Maßgabe der Satzung der im § 5 genannten Vereinigungen, deren Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidung zu unterwerfen. Der ordentliche Rechtsweg ist in allen mit dem Spielbetrieb in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten ausgeschlossen.

§ 7 Aufnahme

... Ein derartiger Beschluss ist nur rechtswirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied die festgesetzte Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeitrag für den laufenden Monat bezahlt hat bzw. ihm durch Beschluss des Vorstandes Beitragsbefreiung erteilt ist. Bei Aufnahme von Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 8 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- a) Durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 18 Jahren berechtigt;
- b) Die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hier für getroffenen Bestimmungen zu benutzen;

- c) An allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben;
- d) Vom Verein Versicherungsschutz gegen Sportunfälle zu verlangen, und zwar im Rahmen der vom Landessportbund Niedersachsen e. V. zur Zeit abgeschlossenen Unfallversicherung.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a) Die Satzungen des Vereins, des Landessportbundes Niedersachsen e. V. , der letzteren angeschlossenen Fachverbände, soweit er deren Sportart ausübt, sowie auch die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen;
- b) Nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln;
- c) Die durch Beschluss der Jahreshauptversammlung festgelegten Beiträge auch im Einzugsverfahren, ggf. aus besonderen Gründen von der Jahreshauptversammlung beschlossene Umlagen zu entrichten;
- d) An allen sportlichen Veranstaltungen Ihrer Sportart nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme Sie sich zu Beginn der Saison verpflichtet haben.

§9 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds oder durch Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
2. Der freiwillige Austritt erfordert eine Austrittserklärung (Kündigung) in Textform gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat auf den Schluss des laufenden Kalenderhalbjahres. Zur Fristwahrung ist ein rechtzeitiger Zugang zum 31.05. oder 30.11. des Jahres erforderlich.

§ 10 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt mit:

- a) Tod
- b) Freiwilligem Austritt
- c) Ausschluss

Zu b) Der Freiwillige Austritt ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen

3.
 Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn

- a) ein schwerwiegender Verstoß gegen Vereinsinteressen,
- b) eine Nichtzahlung von Beträgen und Gebühren trotz zweimaliger Mahnung,
- c) eine nachhaltige Störung des Vereinslebens,
- d) oder ein sonstiges vereinschädigendes Verhalten vorliegt.

Der Beschluss über den Ausschluss hat die Entscheidungsgrundlage zu enthalten und ist dem auszuschließenden Mitglied schriftlich mitzuteilen.
 Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von einem Monat beim Vorstand in schriftlicher Form Widerspruch einlegen.
 In diesem Falle nimmt sich die Mitgliederversammlung des Vorgangs an.
 Die Mitgliedschaft ruht dann bis zur endgültigen Klärung durch die nächste Mitgliederversammlung.

4.
 Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

zulässig. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Kalenderjahres zu erfüllen.

Austretende, welche mit Ämtern betraut waren, haben dem Verein vor dem Austritt ausreichend Rechenschaft abzulegen und die Vereinsunterlagen herauszugeben.

Zu c) Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen bei:

- a) Vereinschädigendem Verhalten oder grobem Verstoß gegen Vereinsbestrebungen,
- b) Unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins;
- c) Rückstand der Beiträge über 6 Monate hinaus

Ein Ausschluss kann nur erfolgen auf Antrag und Beschluss des Vorstandes und durch eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, die in geheimer Abstimmung mit 2/3 Mehrheit abschließend die Entscheidung des Vorstandes bestätigt.
 Nach dem der Vorstand das Mitglied ausgeschlossen hat, ruhen Rechte und Pflichten bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung.

Eine Berufung gegen den Ausschluss ist auf dem Rechtswege nicht möglich.

§10 Organe

1.
 Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung
- b) Außerordentliche Mitgliederversammlung
- c) Vorstand

	<p>d) Die Fachausschüsse</p> <p>Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt. Eine Vergütung barer Auslagen findet nur nach Maßgabe besonderer Beschlüsse einer ordentlichen Mitgliederversammlung statt.</p>
<p style="text-align: center;">§11 Mitgliederversammlung</p> <p>1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.</p> <p>2.</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Einmal jährlich -regelmäßig im ersten Quartal- ist die Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung einzuberufen. b) Der Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. c) Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe desselben Grundes verlangt wird. <p>3. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Wahl und Abberufung der von ihr gewählten Vorstandsmitglieder b) Wahl der Kassenprüfer c) Ernennung von Ehrenmitgliedern d) Entgegennahme von Geschäftsbericht und Jahresabschluss des Vorstandes e) Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts und Entlastung des Vorstands f) Genehmigung des Haushaltsplans g) Festlegung von Beiträgen, Aufnahmebeiträgen und Umlagen h) Beschlussfassung über die Satzung i) Beschlussfassung über Auflösung, Fusion oder Zweckänderung des Vereins <p>4. Einberufung der Mitgliederversammlung</p>	<p style="text-align: center;"><u>§ 12 Zusammenreffen und Vorsitz</u></p> <p>a)</p> <p>Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt. Sämtliche Mitglieder über 18 Jahre haben eine Stimme. Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Mitgliedern unter 18 Jahren ist die Anwesenheit zu gestatten.</p> <p>b)</p> <p>die Mitgliederversammlung soll alljährlich einmal zum Jahresanfang als sogenannte Jahreshauptversammlung zwecks Beschlussfassungen über die in § 13 genannten Aufgaben einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch den 1. oder 2. Vorsitzenden mit einer Einberufungsfrist von 21 Tagen durch Bekanntgabe in der örtlichen Presse. Die Tagesordnung kann durch Aushang (Schaukasten, Schwarzes Brett) bekannt gegeben werden.</p> <p>c)</p> <p>Anträge zur Tagesordnung sind 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen.</p> <p>d)</p> <p>Außerordentliche Mitgliederversammlungen können aus besonderen Gründen durch den Vorstand einberufen werden.</p> <p>e)</p> <p>Das Verlangen nach einer außerordentlichen Mitgliederversammlung aus dem Mitgliederkreise heraus muss schriftlich unter Begründung mit mindestens 50 Unterschriften von stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins dem Vereinsvorstand eingereicht werden.</p> <p>f)</p> <p>Dem Verlangen ist innerhalb von 21 Tagen durch</p>

- a) Die Einberufung erfolgt durch ein Vorstandsmitglied nach § 26 BGB in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 21 Tagen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.
- b) Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekannt gegebene elektronische Kontaktmöglichkeit oder Postadresse gerichtet ist. Mitglieder, die dem Verein keine elektronische Kontaktmöglichkeit bekannt gegeben haben, werden per Brief eingeladen.

5.
Leitung der Mitgliederversammlung

- a) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung hat ein Vorstandsmitglied nach § 26 BGB.
- b) Ein Versammlungsleiter kann als Moderator gewählt werden.

6.
Beschlussfähigkeit / Beschlussfassung

- a) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- b) Beschlussfassungen, Abstimmungen und Wahlen werden soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen getroffen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Eine Enthaltung ist keine Stimmabgabe.
- c) Satzungsänderungen bedürfen einer Zustimmung von wenigstens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- d) Die Fusion mit einem anderen Verein bedarf einer Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- e) Die Stimmabgabe erfolgt regelmäßig offen per Handzeichen. Stimmabgaben finden geheim statt, wenn ein Fünftel der Stimmberechtigten dem Antrag zustimmen.

Vorstandsbeschluss stattzugeben.
Die Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag unter Darlegung des Grundes über die örtliche Presse bekannt gegeben werden. Die Tagesordnung kann (Schaukasten, schwarzes Brett) veröffentlicht werden.

g)
Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach den §§ 21 und 22.

§ 13 Aufgaben

Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist.

Ihrer Beschlussfassung unterliegt insbesondere:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder;
- b) Wahl der Fachausschussmitglieder und der Spartenleiter;
- c) Wahl der Mitglieder des Ehrenrates;
- d) Wahl von mindestens 3 Kassenprüfern;
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- f) Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung für das neue Geschäftsjahr;
- g) Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung;
- h) Genehmigung des Haushalts-Voranschlages unter Beschlussfassung über die Verwendung der aufgebrachtten Finanzmittel;
- i) Satzungsänderungen, die von ¾ der stimmberechtigten Anwesenden beschlossen werden;
- j) Grundsätze für die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen zum Zwecke einer sparsamen Geschäfts- und Haushaltspolitik festzulegen;

Beschlussvorlage Satzungsänderung JHV 05.03.2020	Derzeitig eingetragene Satzung
<p>7. Stimmrecht</p> <p>a) Als Mitglied stimmberechtigt sind mit jeweils einer Stimme natürliche Personen ab 16 Jahren sowie juristische Personen.</p> <p>b) Für Mitglieder unter 16 Jahren wird das Stimmrecht durch einen Erziehungsberechtigten wahrgenommen.</p> <p>c) Bei Nichtanwesenheit ist eine schriftliche Stimmabgabe unzulässig.</p> <p>d) Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.</p> <p>8. Protokoll/Niederschrift</p> <p>a) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das die Anträge und die Ergebnisse der Beschlussfassungen wiedergibt.</p> <p>b) Es ist vom in der Versammlung vorsitzführenden Vorstandsmitglied nach BGB § 26 und dem Protokollführer zu unterzeichnen.</p> <p>9. Nichtmitglieder</p> <p>a) Gäste oder Medienvertreter können an den Mitgliederversammlungen ohne Rede- und Stimmrecht teilnehmen.</p> <p>b) Auf Antrag, der mit einfacher Mehrheit befürwortet werden muss, findet die Mitgliederversammlung nicht öffentlich statt.</p> <p>§12 Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung</p>	<p>k) Gemeinnützige Gesellschaften zu dem Zwecke eines wirtschaftlicheren Betriebens einzelner Sparten zu gründen.</p> <p style="text-align: center;"><u>§ 14 Tagesordnung</u></p> <p>Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:</p> <p>a) Feststellen der Stimmberechtigten;</p> <p>b) Rechenschaftsbericht der Organmitglieder und der Kassenprüfer</p> <p>c) Beschlussfassung über die Entlastung;</p> <p>d) Bestimmung der Beiträge für das kommende Geschäftsjahr;</p> <p>e) Neuwahlen;</p> <p>f) besondere Anträge.</p> <p style="text-align: center;"><u>§ 8 Rechte der Mitglieder</u></p> <p>Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:</p> <p>Durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 18 Jahren berechtigt;</p> <p style="text-align: center;"><u>§ 23 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins</u></p> <p>Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Zur Beschlussfassung über die Vereinsauflösung ist eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ unter der Bedingung, dass mindestens 75 % der Stimmberechtigten anwesend sind, erforderlich. Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als $\frac{4}{5}$ der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung 4 Wochen später noch einmal zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.</p>
<p>1.</p>	

Beschlussvorlage Satzungsänderung JHV 05.03.2020	Derzeitig eingetragene Satzung
<p>Dringlichkeitsanträge</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. b) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. c) Sachverhalte nach §12.3 können nur beraten, aber nicht beschlossen werden. <p>2. Initiativanträge</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. b) Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. c) Sachverhalte nach §12.3 können nur beraten, aber nicht beschlossen werden. <p>3. Besondere Anträge Über Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins, Beschlussfassung über eine Fusion, Änderung des Vereinszwecks, die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern und die Beschlussfassung über Beiträge, Aufnahmebeiträge und Umlagen, sowie Gegenstände der Beratung, die nicht unerhebliche Wirkungen für die Mitglieder haben, kann nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung bei der Einladung der Mitgliederversammlung angekündigt und im Wortlaut mitgeteilt worden sind.</p>	
<p style="text-align: center;">§13 Vorstand</p> <p>1. Der Vorstand besteht aus mindestens vier Personen -zwei von ihnen sind die Vorstandssprecher- und bis zu sechs weiteren Vorstandsmitgliedern. Die Vorstandssprecher sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie sind alleinvertretungsberechtigt.</p> <p>2.</p>	<p style="text-align: center;"><u>§ 15 Vereinsvorstand</u></p> <p>Der Vereinsvorstand setzt sich zusammen aus</p> <ul style="list-style-type: none"> A. dem Hauptvorstand, bestehend aus <ul style="list-style-type: none"> a) dem 1. Vorsitzenden; b) dem 2. Vorsitzenden; c) dem Kassenwart; d) dem Schriftführer; e) dem Leiter des Sportbetriebes (Sportwart);

Jedes Vorstandsmitglied kann sich zur Wahrnehmung der Aufgaben in eigener Verantwortung ein Team zusammenstellen. Dieses sollte nicht mehr als 3 Personen umfassen.

3.

Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. In den Vorstand gewählt werden können volljährige, vollgeschäftsfähige Mitglieder. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

4.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

5.

Der Vorstand kann Ausschüsse bilden und für besondere Aufgaben Fachbeauftragte einsetzen.

6.

Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Kandidatur und Annahme der Wahl vorher schriftlich erklärt haben.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung für den Ausgeschiedenen kommissarisch einen Nachfolger bestimmen.

7.

Jedes Vorstandsmitglied hat in der Vorstandssitzung eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlussfassungen erfolgen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Sitzungen werden mit einer Frist von sieben Tagen durch ein Vorstandsmitglied nach § 26 BGB einberufen.

8.

Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

f) dem Jugendleiter;
g) dem 2. Kassenwart

B. dem erweiterten Vorstand, bestehend aus

h) der Frauenwartin;
i) dem Pressewart;
j) dem Werbewart;
k) dem Ehrenvorsitzenden;
l) den Spartenleitern.

Zur Erledigung von Sonderaufgaben können auf Zeit Ergänzungen des erweiterten Vorstandes mit Sitz und Stimme erfolgen.

Stehen bei einem Wahlgang des Vereinsvorstandes und des erweiterten Vorstandes mehrere Kandidaten zur Wahl, so gilt als gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Auf Verlangen auch nur eines Mitgliedes ist geheime Wahl durchzuführen.

Die Mitglieder des gesamten Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende oder der 1. Vorsitzende und der Kassenwart jeweils gemeinsam.

§ 17 Pflichten und Rechte des Vorstandes

a) Aufgaben des Gesamtvorstandes

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen. Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Verhinderung von Mitgliedern von

Vereinsorganen deren verwaistes Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.

b) Aufgaben der einzelnen Mitglieder

1. Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende, vertritt den Verein nach innen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe außer dem Ehrenrat. Im Übrigen repräsentiert er den Verein nach außen. Er unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke.
2. Der 2. Vorsitzende hat im Verhinderungsfall die Aufgaben des 1. Vorsitzenden zu erfüllen oder nach Abstimmung mit dem 1. Vorsitzenden Aufgabenbereiche des 1. Vorsitzenden zu übernehmen bzw. ihn in Teilbereichen zu unterstützen. Bei Aufgabenteilung ist diese schriftlich zu definieren und durch den Vorstand zu beschließen.
3. Der Kassenwart verwaltet die Vereinskassengeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Alle Zahlungen des Kassenwartes dürfen nur auf Anweisung des 1., im Vertretungsfall des 2. Vorsitzenden geleistet werden. Er ist für den Bestand und für die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei einer Kassenrevision sind alle Ausgaben durch Belege, die vom 1., ggf. vom 2. Vorsitzenden anerkannt sein müssen, nachzuweisen. Er hat am Anfang eines jeden Jahres dem Vorstand einen Haushaltsplan vorzulegen. Der Kassenwart hat dem Vorstand alle notwendigen Maßnahmen zur Beschlussfassung vorzuschlagen, um einen ausgeglichenen

Haushalt für das laufende Jahr zu erzielen. Die Erhaltung und ggf. Wiedererlangung einer gesunden Finanzlage des Vereins ist oberste Maxime seines Handelns.

4. Der Schriftführer erledigt den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins und kann einfache, für den Verein unverbindliche Mitteilungen mit Zustimmung des ersten Vorsitzenden allein unterzeichnen. Er führt die Anwesenheitsliste in den Versammlungen und die Protokolle, die er zu unterschreiben hat. Er hat am Schluss eines jeden Geschäftsjahres einen schriftlichen Jahresbericht vorzulegen, der in der Jahreshauptversammlung vorzulegen ist.
Er hat das Protokoll innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand vorzulegen.
5. Der Leiter des Sportbetriebes bearbeitet sämtliche überfachlichen Sportangelegenheiten und sorgt für ein gutes Einvernehmen zwischen den Fachveranstaltungen ohne Rücksicht darauf, welche Sportart sie betreffen. Er darf an allen Vereinsausschusssitzungen teilnehmen und kann das Wort ergreifen.
6. Der Jugendleiter hat sämtliche Jugendlichen des Vereins zu betreuen ohne Rücksicht darauf, welche Sportart betrieben wird. Er hat in Zusammenwirken mit der zuständigen Spartenleitung oder Fachausschuss Richtlinien für eine gesunde körperliche und geistige Ertüchtigung der Jugendlichen herauszuarbeiten, die dem Alter und Reifegrad der betreffenden Gruppe entspricht.
7. Der 2. Kassenwart hat den 1. Kassenwart zu unterstützen und ggf. die Mitgliederverwaltung zu übernehmen.
8. Die Frauenwartin hat innerhalb des Vorstandes die Belange der Damen und Damenjugend- Abteilung wahrzunehmen.
9. Der Pressewart vertritt den Schriftführer im

	<p>Verhinderungsfalle und hat die Berichterstattung an die Presse, Abfassungen von Artikeln, Bekanntmachungen, Plakate usw., zu erledigen.</p> <p>10. <u>Der Werbewart</u> hat alle mit der Werbung zusammenhängenden Arbeiten zu erledigen. Insbesondere hat er sich um die Zuführung von Werbekunden und Sponsoren zu bemühen. Er soll sich diesbezüglich eng mit dem Pressewart abstimmen.</p> <p>11. <u>Der Ehrenvorsitzende</u> ist Vorsitzender des Ehrenrates und erfüllt seine Aufgaben gem. § 20 der Satzung.</p> <p style="text-align: center;"><u>§ 21 Misstrauensantrag</u></p> <p>Der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder können während des Geschäftsjahres von den Mitgliedern durch einen konstruktiven Misstrauensantrag ihrer Ämter enthoben werden. Dieser Misstrauensantrag kann auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung gestellt werden, wenn gleichzeitig ein Vorschlag für die entsprechende Neubesetzung mit Einverständnis der Vorgeschlagenen gemacht wird.</p> <p>Die Entscheidung über diesen Antrag obliegt einer innerhalb von 28 Tagen einzuberufenden Mitgliederversammlung.</p> <p>Der Misstrauensantrag ist gültig, wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmen.</p> <p>Die Einlegung von Rechtsmitteln ist ausgeschlossen.</p>
<p>§14 Vergütungen, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit</p> <p>1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.</p>	<p style="text-align: center;"><u>§ 2 Zweck des Vereins</u></p> <p>Zur Erreichung der festgelegten Ziele wird ausdrücklich bestimmt:</p> <p>2. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.</p>

2.
Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- oder Organämter gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung nach §3 Nr.26a EStG (Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

3.
Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat ein zu benennendes Vorstandsmitglied nach § 26 BGB.

4.
Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandszuschalen festsetzen.
Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

5.
Einzelheiten kann die Geschäftsordnung regeln.

§15 Sparten

1.
Der Vorstand kann Sparten gründen oder auflösen. Diese sind unselbstständige Gliederungen des Vereins.

§ 11 Organe des Vereins

...
Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt. Eine Vergütung barer Auslagen findet nur nach Maßgabe besonderer Beschlüsse einer ordentlichen Mitgliederversammlung statt

§ 18 Sparten und Vereinsfachausschüsse

Die Sparten des Vereins werden durch eine Spartenleitung geführt. Die Spartenleitung umfasst mindesten:

2.
Organisationsstruktur und interne Aufgabenverteilung regeln die Sparten eigenständig. Dazu können die Sparten sich eigene Ordnungen geben.
Die sportlichen Geschäfte der Sparten werden von der Spartenleitung eigenständig geführt. Die Spartenleitung vertritt die Abteilung im Verein und den Verein im jeweiligen Fachverband.

3.
Der Spartenleiter und mindestens ein Stellvertreter werden auf Basis eines festgelegten Verfahrens für die Dauer von drei Jahren benannt.

- a) den Spartenleiter
- b) den stellvertretenden Spartenleiter
- c) den Kassenwart der Sparte
- d) bis zu 3 Assistenten der Spartenleitung

Jede Sparte soll nach dem Prinzip der Selbstbewirtschaftung sparsam mit den ihr durch den Hauptvorstand zu Verfügung gestellten Mittel wirtschaften. Dabei sollen die durch die Sparte selbst erwirtschafteten und zugewiesenen Einnahmen den Ausgaben der Sparte gegenüber stehen. Die Sparte soll ihre Angelegenheiten möglichst selbstverantwortlich regeln. Die Spartenleitung ist aber dem Hauptvorstand zur Rechenschaft verpflichtet und hat am Anfang eines jeden Jahres einen Haushaltsplan vorzulegen und diesen mit dem Hauptvorstand abzustimmen.

Die näheren Einzelheiten soll eine Vereinbarung zwischen dem Hauptvorstand und der Spartenleitung regeln.

Vereinsfachausschüsse können für jede im Verein betriebene Sportart, aber auch spartenübergreifend gebildet werden.

Sie setzt sich zusammen aus jeweils einem Obmann und zwei Warten der betreffenden Sportart oder Sparten.

Ihre Aufgabe ist es, die Richtlinien für die sportliche Ausbildung dieser Sportarten zu bestimmen, die Übungs- und Trainingsstunden anzusetzen und die vom zuständigen Fachverband oder seinen Gliederungen gefassten Beschlüsse innerhalb des Vereins zu verwirklichen.

Beschlussvorlage Satzungsänderung JHV 05.03.2020	Derzeitig eingetragene Satzung
<p style="text-align: center;">§16 Vereinsjugend</p> <p>1. Der Vereinsjugend gehören alle Jugendlichen und Kinder der Mitgliedschaft bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, unabhängig von der ausgeübten sportlichen Disziplin, an.</p> <p>2. Die Vereinsjugendarbeit dient dem Ziel, Kindern und Jugendlichen über das sportliche Angebot hinaus, Möglichkeiten zu einer sinnvollen Freizeitgestaltung im Rahmen der Jugendpflege und Jugendhilfe und mittels Bildungsangeboten zu bieten.</p>	<p style="text-align: center;"><u>§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft</u></p> <p>...</p> <p>Zur Vereinsjugend zählen alle Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr.</p> <p>...</p>
<p style="text-align: center;">§17 Kassenprüfung</p> <p>1. Die Mitgliederversammlung wählt bis zu vier Kassenprüfer. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>2. Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch mindestens zwei Kassenprüfer geprüft.</p> <p>3. Einer der Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Geschäfte die Entlastung des Vorstandes.</p>	<p style="text-align: center;"><u>§ 16 Kassenprüfer</u></p> <p>Zum Zwecke mehrfacher, auch unvermuteter Prüfung aller Kassen des Vereins, wählt die Jahreshauptversammlung mindestens 3 Kassenprüfer und zwar für die Dauer von 2 Jahren. Sie haben den Mitgliedern das Ergebnis ihrer Prüfung in einem Protokoll niederzulegen und zu berichten. Sie haben nicht nur die vorhandenen Belege zu prüfen, sondern können auch Kritik im Hinblick auf die zweckmäßige Verwendung der Mittel üben.</p> <p>Den Obmann der Kassenprüfer bestimmen die Gewählten.</p> <p>Die Wiederwahl der Kassenprüfer ist einmalig zulässig. Die Kontrollfunktion der Kassenprüfer soll dadurch gewährleistet werden, dass mindestens ein Prüfer in der 2. Wahlperiode für ein Jahr zwei neue Kassenprüfer in ihre Aufgabe einarbeitet.</p> <p>Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.</p>
<p style="text-align: center;">§18 Haftung des Vereins</p> <p>1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger bzw. -trägerinnen, deren Vergütung die Aufwandsentschädigung nach §3 Nr.26a EStG („Ehrenamtspauschale“) nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.</p>	

<p>2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.</p>	
<p style="text-align: center;">§19 Datenschutz</p> <p>1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.</p> <p>2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte nach DSGVO:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Recht auf Auskunft nach Art. 15, - das Recht auf Berichtigung nach Art. 16, - das Recht auf Löschung nach Art. 17, - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18, - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20, - das Widerspruchsrecht nach Art. 21 und - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Art. 77 <p>3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.</p>	

Beschlussvorlage Satzungsänderung JHV 05.03.2020	Derzeitig eingetragene Satzung
<p style="text-align: center;">§20 Auflösung des Vereins</p> <p>1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.</p> <p>2. Der Beschluss zur Auflösung des Vereins zwecks Zusammenschluss mit einem anderen gemeinnützig anerkannten Sportverein bedarf zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.</p> <p>3. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins erfordert eine Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen unter der Bedingung, dass drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Erscheint bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung nicht die geforderte Zahl der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmungen 4 Wochen später nochmal zu wiederholen. Diese Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.</p>	<p style="text-align: center;"><u>§ 23 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins</u></p> <p>Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Zur Beschlussfassung über die Vereinsauflösung ist eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ unter der Bedingung, dass mindestens 75 % der Stimmberechtigten anwesend sind, erforderlich. Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als $\frac{4}{5}$ der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung 4 Wochen später noch einmal zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.</p>
<p style="text-align: center;">§21 Vermögensanfall</p> <p>1. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.</p> <p>2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Neustadt am Rübenberge, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.</p>	<p style="text-align: center;"><u>§ 24 Vermögen des Vereins</u></p> <p>Die Vermögensüberschüsse des Vereins sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten an den Landessportbund Nds. e. V. oder eine andere gemeinnützige Einrichtung, die es für sportliche Zwecke im Sinne der Richtlinien des Finanzamtes zu verwenden hat.</p>
<p style="text-align: center;">§ 22 Schlussbestimmungen</p> <p>1. Die in der Satzung genannten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung. Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 05.03.2020 beschlossen und tritt nach Eintragung zum 01.07.2020 in Kraft.</p>	<p style="text-align: center;"><u>§ 25 Vereinfachtes Verfahren zur Satzungsänderung</u></p> <p>Satzungs- Richtlinienänderungen oder –ergänzungen, die auf eine Auflage des Amtsgerichtes oder der Finanzämter/Verwaltung beruhen, kann der Vorstand selbständig vornehmen. Hierüber ist die nachfolgende Mitgliederversammlung zu unterrichten.</p>

Beschlussvorlage Satzungsänderung JHV 05.03.2020	Derzeitig eingetragene Satzung
<p>2. Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen auf Verlangen des Vereinsregistergerichtes oder des Finanzamtes am beschlossenen Satzungstext durchzuführen, sofern es zur Erlangung oder Erhalt der Registereintragung oder der Gemeinnützigkeit erforderlich ist.</p>	<p>Vorstehende Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung am 1. Februar 2002 beschlossen, genehmigt und tritt auch mit diesem Tage in Kraft. Sie wurde zuletzt in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 13. Juni 2003 geändert.</p>
	<p style="text-align: center;"><u>§ 19 Der Ehrenrat</u></p> <p>Der Ehrenrat besteht aus dem Ehrenvorsitzenden und zwei Beisitzern sowie zwei Ersatzmitgliedern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollen nach Möglichkeit über 35 Jahre alt sein. Die Beisitzer werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Falls ein Ehrenvorsitzender nicht zur Verfügung steht, wird ein Ehrenratsvorsitzender aus den eigenen Reihen bestimmt.</p>
	<p style="text-align: center;"><u>§ 20 Aufgaben des Ehrenrates</u></p> <p>Der Ehrenrat entscheidet als Schiedsgericht mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichtes eines Fachverbandes gegeben ist.</p> <p>Er tritt auf Antrag jedes Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem dem Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten.</p> <p>Er darf folgende Strafen verhängen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Verwarnung; b) Verweis; c) Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden,

Beschlussvorlage Satzungsänderung JHV 05.03.2020	Derzeitig eingetragene Satzung
	<p>indem er gem. § 21 der Satzung einen entsprechenden Misstrauensantrag stellt;</p> <p>d) Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu 2 Monate.</p> <p>Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen.</p>
	<p style="text-align: center;"><u>§ 22 Verfahren der Beschlussfassung</u></p> <p>Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist.</p> <p>Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie 14 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte am Schaukasten oder Schwarzen Brett durch den Versammlungsleiter bekannt gegeben wurde. Die Vorschriften der §§ 12 b), e) und 21 bleiben unberührt.</p> <p>Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben, wenn nicht geheime Wahl durch ein Mitglied gefordert wird.</p> <p>Sämtliche Stimmberechtigten sind zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung bis 10 Tagen vor dem Versammlungszeitpunkt befugt. Die Vorschriften der §§ 12 b), e) und 21 bleiben unberührt. Später eingehende Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung eines besonderen Beschlusses der Versammlung.</p> <p>Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll mit laufender Seitenzahl zu führen, welches am Schluss vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll muss Angaben über die Anzahl der Erschienenen, die gestellten</p>

Beschlussvorlage Satzungsänderung JHV 05.03.2020	Derzeitig eingetragene Satzung
	Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Die gefassten Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.
	<p style="text-align: center;"><u>§ 23 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins</u></p> <p>Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Zur Beschlussfassung über die Vereinsauflösung ist eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ unter der Bedingung, dass mindestens 75 % der Stimmberechtigten anwesend sind, erforderlich. Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als $\frac{4}{5}$ der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung 4 Wochen später noch einmal zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.</p>